



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Nur per E-Mail

An die Innenministerien und
Senatsverwaltungen für Inneres der Länder

BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV,
NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH

nachrichtlich:

Auswärtiges Amt
Referat 508

Bundesministerium der Verteidigung
- Referat SE II 1 -

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Ent-
wicklung
- Referat 222 -

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Betreff: Aufnahmezusagen für afghanische Ortskräfte
hier: Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auf Grundlage
von § 22 Satz 2 Aufenthaltsgesetz

Aktenzeichen: M3-21000/17#8

Berlin, 28. März 2017

Seite 1 von 2

HAUSANSCHRIFT

Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-10116
FAX +49(0)30 18 681-510116

susanne.ullrich@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Berlin, 28.03.2017

Seite 2 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen, bietet die Bundesregierung jeder individuell gefährdeten afghanischen Ortskraft, deren Beschäftigungsverhältnis bei einem der in Afghanistan tätigen Bundesressorts - dem Bundesministerium der Verteidigung, dem Bundesministerium des Innern, dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung - aufgrund der Reduzierung der dortigen deutschen Präsenz endet, eine Aufnahme in Deutschland an.

Bislang wurde insgesamt 808 Ortskräften eine Aufnahmezusage nach § 22 Satz 2 AufenthG erteilt, davon sind 703 Ortskräfte bereits mit ihren Familien nach Deutschland eingereist (Stand: 23.03.2017).

Mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 29. September 2015 wurde aufgrund der unveränderten Situation in Afghanistan für ehemalige afghanische Ortskräfte bestätigt, dass der Übernahmegrund für diesen Personenkreis weiterhin vorliegt und bei Ablauf der Aufenthaltserlaubnisse um Verlängerung bis zum 31. Dezember 2018 gebeten.

Damit ist in diesen Fällen eine Anfrage der Ausländerbehörde entsprechend Nr. 22.2.3.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz über die oberste Landesbehörde beim Bundesministerium des Innern entbehrlich.

Für zukünftige Fälle möchte ich aus gegebenen Anlässen darum bitten, dieses Schreiben nur für ehemalige afghanische Ortskräfte anzuwenden, bei denen kein Ausweisungsinteresse besteht und die Aufenthaltserlaubnis nur zu verlängern, wenn über die in Nr. 22.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz genannten Voraussetzungen hinaus auch § 5 Absatz 1 Nummer 2 Aufenthaltsgesetz erfüllt ist.

Es wird darum gebeten, dieses Schreiben den zuständigen Landesämtern und Ausländerbehörden zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dr. Ulrike Hornung